Gebäudeabbruch und -sanierung Artenschutz



Welche Tiere sind relevant?

Gebäudebewohnende Vogelarten Rauchschwalbe (im Gebäude), Mehlschwalbe (außen am Gebäude), Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Schleiereule, Dohle, Turmfalke etc. Gebäudebewohnende Fledermausarten: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr etc. Eine gebäudebewohnende, besonders geschützte Insektenart ist die Hornisse.

Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, besonders geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Die Definition, welche Arten besonders und welche Arten streng geschützt sind, findet sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 ("besonders geschützt") und Nr. 14 ("streng geschützt") BNatSchG.

In der Vorbereitung

Vor Beginn der Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist zunächst vom Vorhabenträger/vom Bauherrn eigenverantwortlich sicherzustellen, dass keine geschützten Tierarten oder Individuen oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das geplante Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden. Denn es kommt regelmäßig vor, dass Fledermäuse und/ oder Vögel betroffen sind - auch wenn es der Bauherr bislang nicht bemerkt hat. Deshalb ist vom Bauherren eine Fachperson/ein Fachbüro zu beauftragen, das die Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln etc. untersucht.

Mit der Einreichung eines Baugesuchs/des Bauantrages oder auch nur der Bauanzeige ist ein Kontrollbericht oder ein Prüfungsergebnis über die betroffenen Gebäudeteile (z.B. Keller als auch Dachstuhl) mit vorzulegen.

Die Baugenehmigung

Sollten Anzeichen auf geschützte Tiere oder ihre Nist- und Ruhestätten entdeckt werden, ist von der unteren Naturschutzbehörde die Betroffenheit der Verbote nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG im Rahmen des Bauantrages zu prüfen und in Zusammenarbeit mit dem Bauherren Abhilfe-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzulegen. So können z.B. bestimmte Abbruchzeiten unter Rücksichtnahme auf Brutzeiten von Vögeln und Hornissen oder die Quartierbelegung von Fledermäusen erforderlich werden. In besonderen Fällen kann auch eine Umsiedlung (Hornissen) oder eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich werden, die bei der Regierung von Unterfranken zu beantragen wäre.

Bei Gebäudeabbruch besteht ggf. die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzquartieren.

Für weitere Fragen steht die untere Naturschutzbehörde gerne zu Verfügung: 09321 928-6213

oder -6214, naturschutz@kitzingen.de